

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

2. Thementabelle Kap. 4.3 Wald

zur 3. Beteiligung und entsprechenden Erörterung

4.3 Wald

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 4.3-Allgemein	<p>Die Ausführungen in der Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land im Rahmen der 3. Beteiligung in (V-2202) nehmen nicht (V-2202-2017-09-27/03 -/07;) oder nur zum Teil (V-2202-2017-09-27/02; -/08) Bezug auf die vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben.</p> <p>Zur Orientierung sei hier dennoch auf Folgendes hingewiesen: Die Kritik in V-2202-2017-09-27/03, -/07 wurde nahezu inhaltsgleich bereits im Rahmen der vorhergehenden Beteiligungsverfahren vorgebracht. Es wird auf die regionalplanerischen Bewertungen / AGV unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle verwiesen. Auch durch das zwischenzeitliche Inkrafttreten des LEP NRW hat sich hieran nichts geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Unzureichende Begründung</u></p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land kritisiert in V-2202-2017-09-27/02 das Fehlen einer Begründung dafür, dass die Vorgaben im RPD als Grundsätze und nicht als Ziele formuliert werden. Hierzu wird auf die regionalplanerischen Bewertungen / AGV unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle verwiesen. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p>	<p>V-2202-2017-09-27/03 V-2202-2017-09-27/02 V-2202-2017-09-27/07 V-2202-2017-09-27/08 V 3008-2016-10-06/04 V-3008-2017-10-09/05</p>

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
	<p><u>Verhältnis der Waldbelange gegenüber konkurrierenden Landnutzungsformen</u></p> <p>Darüber hinaus stellt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land in V-2202-2017-09-27/02 eine weitere Schwächung der Waldbelange gegenüber konkurrierenden Landnutzungsformen fest. Den Bedenken, nach denen den Belangen der Landwirtschaft und der Gewerbesicherung eingeräumte Vorrang sich nicht an den lokalen Gegebenheiten ausrichte, wird nicht gefolgt. Soweit sie sich auf die Änderung der Erläuterung 7 beziehen, wird auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen und zwar konkret auf die Änderung Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 7, sowie auf die Ausgleichsvorschläge in dieser Thementabellen zum Kürzel Kap. 4.3-G3-2016. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier. Ergänzend wird –ebenfalls mit Verweis auf die ausgelegten Unterlagen - die Auffassung zurückgewiesen, dass durch die Ergänzung der Erläuterungen eine Schwächung der Waldbelange gegenüber den bisherigen Entwürfen erfolgt.</p> <p>Die Ausführungen in der Stellungnahme der DB Immobilien (V-3008-2017-10-09/05) beziehen sich nicht auf die vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zur Orientierung sei hier dennoch auf Folgendes hingewiesen: Die Kritik in V-3008-2017-10-09/05 wurde inhaltsgleich bereits im Rahmen der vorhergehenden Beteiligungsverfahren vorgebracht. Es wird auf die regionalplanerischen Bewertungen / AGV zu den Themen „Definition waldarmer Bereiche, Waldflächenanteile, Bezugsgrößen“ und „Festlegung der Bezugsgröße anhand von Tab. 4.3.1“ unter diesem Kürzel sowie zu den Kürzeln „Kap. 4.3-G1 räumliche Zuordnung-2014/Kap. 4.3-G2 räumliche Zuordnung-2016“ und „Kap. 4.3-G3-2016“ in der 1. Thementabelle verwiesen. Auch durch das zwischenzeitliche Inkrafttreten des LEP NRW hat sich hieran nichts geändert. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Maßstäbe und die Bezugsräume für die Bewertung der Waldversorgung durch den LEP NRW vorgegeben werden. Soweit darüber hinaus Nachteile für die DB und den Eisenbahnverkehr durch Wald (z.B. Blockaden von Schienenstrecken durch umgestürzte Bäume) angesprochen werden, ist klarzustellen,</p>	

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
	<p>dass derartige Konflikte nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern vielmehr auf der Fachplanungsebene zu lösen sind. Dies ergibt sich bereits aus dem Darstellungsmaßstab des Regionalplans, in dem die dargestellten Trassen oftmals die Breite der tatsächlich vorhandenen Trassen deutlich übersteigen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>	
Kap. 4.3-G1-2016	<p><u>Kap. 4.3 Erl. 2 in der Fassung der 3. Beteiligung</u></p> <p>Zu den Themen „Ergänzung der textlichen Festlegungen des LEP NRW durch G1“ und „räumliche Konkretisierung zu Ziel 7.3-1 des LEP NRW“ wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen und zwar konkret auf die Änderung Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 2. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p><u>Kap. 4.3 Erl. 3 in der Fassung der 3. Beteiligung</u></p> <p>Zum Thema „Erläuterungen zu G1 – Beratung“ wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen und zwar konkret auf die Änderung Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 3. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p><u>Kap. 4.3 Erl. 4 in der Fassung der 3. Beteiligung</u></p> <p>Zum Thema „Erläuterungen zu G1 –Erl. 4“ wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen und zwar konkret auf die Änderung Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 4. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p>	
Kap. 4.3-G1-	Zu V-2002-2016-10-17/41 wird auf die regionalplanerischen Bewertungen unter	

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
2014/Kap.4.3-G2-2016	diesem Kürzel in der 1. Thementabelle verwiesen. Abweichend von der dort zur Klarstellung vorgesehenen, in Aussicht gestellten Änderung soll in Übereinstimmung mit Grundsatz 7.3-3 Waldarme und waldreiche Gebiete des LEP NRW im Grundsatz das Wort „Gebieten“ nicht durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt werden; der Bezug auf die Gemeinden findet in diesem Zusammenhang im LEP NRW lediglich in der Erläuterung Verwendung.	
Kap. 4.3-G1 Brachflächen Konversionsflächen- 2014/Kap. 4.3-G2 Brachflächen Konversionsflächen- 2016		
Kap. 4.3-G1 räumliche Zuordnung-2014/Kap. 4.3-G2 räumliche Zuordnung-2016	<u>Kap. 4.3 G2 in der Fassung der 3. Beteiligung</u> Zum Thema räumliche Zuordnung wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen und zwar konkret auf die Änderung Ä3BT-Kap. 4.3 G2 . Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.	
Kap. 4.3-G3-2016	Die Ausführungen in der Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land (V-2202-2017-09-27/09) nehmen nicht Bezug auf die vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zur Orientierung sei hier dennoch auf Folgendes hingewiesen: Die Kritik in V-2202-2017-09-27/09 wurde nahezu inhaltsgleich bereits im Rahmen der vorhergehenden Beteiligungsverfahren vorgebracht. Es wird auf die regionalplanerischen Bewertungen / AGV unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle verwiesen. Auch durch das	V-2002-2017-10-04/15 V-2202-2017-09-27/09 V-2202-2017-09-27/10 V-2202-2017-09-27/11 V-2202-2017-09-27/12 V-1110-2017-10-04/41

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
	<p>zwischenzeitliche Inkrafttreten des LEP NRW hat sich hieran nichts geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 7</u></p> <p>Zum Thema Verortung von Waldvermehrung bzw. Ersatzaufforstungen an anderer Stelle als den in G2, Punkt 2 genannten Bereichen wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen und zwar konkret auf die Änderung Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 7. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>V-2002-2017-10-04/15 (Landesbüro der Naturschutzverbände) lehnt die Änderung ab und argumentiert, sie stehe im Widerspruch zu den Vorgaben des LEP und dessen strengen Vorgaben zum Schutz des Waldes. Auch der Kreis Kleve (V-1110-2017-10-04/41) äußert Bedenken gegen diese Änderung, da selbst bei Waldinanspruchnahmen in relativ waldarmen Gebieten zu sehr auf Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktion abgestellt werde und fordert eine stärkere Fokussierung darauf, dass Waldinanspruchnahmen nur den Ausnahmefall darstellen könnten.</p> <p>Den Bedenken gegen die Änderung wird nicht gefolgt. Die in der Erläuterung ergänzten Ausführungen zeigen Lösungsansätze auf für den Waldausgleich in den Fällen zulässiger Waldinanspruchnahmen nach den Vorgaben des LEP NRW. Dabei werden die gegebenen Rahmenbedingungen und Nutzungskonkurrenzen auch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt. Mit dieser Begründung wird auch die Auffassung zurückgewiesen, hier würden die Waldanteile „schöngerechnet“ um Partikularinteressen nachzugeben und den Schutz des Waldes zu schwächen. Dass im Übrigen die Vorgaben des LEP und die dementsprechenden Voraussetzungen bzw. die Ausnahmeregelung des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Nutzungen ohnehin gelten, wird durch die Ergänzung der Erläuterung in der vorliegenden Form ohnehin nicht in Frage gestellt.</p>	

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
	<p><u>Streichung des neue Einschubs im ersten Absatz sowie der Absätze 2 bis 4</u></p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land (V-2202-2017-09-27/10) fordert die Streichung des neue Einschubs im ersten Absatz sowie der Absätze 2 bis 4.</p> <p>Die Anregung des Landesbetriebes Wald und Holz zu den Begriffen Walderhaltung/Waldausgleich wird zur Kenntnis genommen. Dass dies dem Grunde nach gemeint ist, ergibt sich aus dem Einschub im 1. Absatz, der auf Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW verweist und ausdrücklich ausführt, dass sich die Ausführungen in der Erläuterung sich auf den <u>Waldausgleich</u> beziehen. Es erfolgt hier ohnehin eine entsprechende redaktionelle Korrektur als nicht wesentliche Änderung.</p> <p>Darüber hinaus wird den Bedenken und Anregungen nicht gefolgt. Der Grundsatz G3, auf den sich die Erläuterung bezieht, gehört nicht zu den vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Hierzu wird auf die regionalplanerischen Bewertungen / AGV unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle verwiesen. In <u>Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 7</u> wurden lediglich die Erläuterungen zu der (unveränderten) Regelung in G3 bezüglich der vom Grundsatz des LEP abweichenden Regelung ergänzt.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Zum Thema Abwägungsfehlgebrauch ist folgendes anzumerken: Es trifft zu, dass in den in Erl. 7 ergänzten Ausführungen insbesondere die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen betrachtet wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Möglichkeit der Aufforstung anderweitiger Flächen überhaupt nicht berücksichtigt worden wäre. Vielmehr stehen bezogen auf die Darstellungen des Regionalplans innerhalb von Vorranggebieten für Siedlung oder Infrastruktur, aber auch innerhalb bestimmter Freiraumbereiche für Zweckgebundene Nutzungen, die vorgesehenen Nutzungen einem Waldausgleich in der Regel entgegen. Hinzu kommt, dass diese Darstellungen überwiegend bedarfsorientiert erfolgen, während der LEP für landwirtschaftliche Flächen keine Bedarfe festlegt bzw. Gebiete hinsichtlich ihrer Waldflächenanteile und ohne weitere Berücksichtigung der sonstigen</p>	

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
	<p>naturräumlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anhand bestimmter Schwellenwerte als waldarm bzw. walddreich definiert werden. Ergänzend wird auf die in Beikarte 4J dargestellte weitreichende Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Standorte in der Planungsregion hingewiesen, die die wirtschaftliche Bedeutung dieser Flächen belegt und zugleich auch Ursache für die relative Waldarmut in weiten Bereichen ist. Demgegenüber stehen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen G1, Kap. 4.1.1 sowie G1, Kap. 4.5.1 des RPD-Entwurfs einer Aufforstung einzelner Flächen nicht generell entgegen. Damit liegt der Schwerpunkt der für Waldausgleich verfügbaren Flächen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, weshalb hierauf in der Abwägung besonders Bezug genommen wird. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass auch innerhalb der dargestellten Waldbereiche vielfach noch Potentiale für einen realen Waldausgleich vorliegen. Aus diesen Gründen wird auch den Bedenken zum Thema Abwägungsfehlgebrauch nicht gefolgt.</p> <p><u>Streichung des Einschubes im 1. Absatz sowie der Absätze 2 bis 4</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die nach Auffassung des Landesbetriebes Wald und Holz (V-2202-2017-09-27/10) zu streichenden Absätze benennen konkret die Kommunen, für die der RPD-Entwurf bezogen auf den Waldausgleich eine vom LEP NRW, Grundsatz 7.3-3 abweichende Regelung vorsieht und begründen diese anhand der spezifischen Rahmenbedingungen in der Planungsregion.</p> <p><u>Streichung des Einschubes im 5. Absatz</u></p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land (V-2202-2017-09-27/11) fordert die Streichung des Einschubes im 5. Absatz und begründet das mit dem nach seiner Auffassung zu geringen Potenzial für Kompensationsflächen innerhalb der in den Beikarten dargestellten Waldbereiche sowie mit dem nach seiner Auffassung bestehenden Verbot von Kompensationsmaßnahmen auf</p>	

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
	<p>landwirtschaftlich nutzbaren Flächen auf der Grundlage von G1 in Kap. 3.1.2. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung und regionalplanerische Bewertung: G1 in Kap. 3.1.2 sieht vor, dass im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden werden sollen. Dies schließt aber nicht die Aufforstung von für die landwirtschaftliche Nutzung weniger geeigneten Flächen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen aus, sofern es sich nicht um für den Naturschutz wertvolle Offenlandbereiche handelt. Für den angemerkten Bedarf an Flächen für die Waldkompensation bzw. deren Umfang liegen der Regionalplanungsbehörde fundierte Daten, z. B. aus dem Forstlichen Fachbeitrag, derzeit nicht vor, die für eine Darstellung zusätzlicher Bereiche hätten herangezogen werden können. Darüber hinaus ist gegenüber dem GEP 99 eine Abnahme der Waldflächenanteile nicht erkennbar. Damit scheinen die für den Waldausgleich verfügbaren Flächen zumindest bislang ausreichend zu sein. Darüber wird durch Ziel 7.3-1 des LEP NRW die Erhaltung der in den Regionalplänen dargestellten Waldbereiche vorgesehen und somit der Umfang an Kompensationsflächen auch mengenmäßig beschränkt auf die Fälle der nach dem Ziel festgelegten zulässigen Ausnahmen.</p> <p><u>Streichung von Absatz 6, 2. Halbsatz</u></p> <p>Der Anregung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land (V-2202-2017-09-27/12) wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen. Der Halbsatz unterstreicht, dass die Kompensation für Ziel 7.3-1 des LEP zulässige Inanspruchnahmen von Wald primär in den Bereichen gemäß G2, Punkt 2 erfolgen soll, schließt aber die Kompensation an anderer Stelle nicht aus. Er stellt keine eigenständige, vom Grundsatz unabhängige Regelung dar. Die fachgesetzlichen Regelungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen der Forstbehörde in den entsprechenden Genehmigungsverfahren, bleiben hierdurch unberührt.</p>	

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 4.3-G2-2014/Kap. 4.3-G4-2016	<u>Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 9 in der Fassung der 3. Beteiligung</u> Zum Thema der textlichen Änderung der Erl. 9 zu G4 wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen und zwar konkret auf die Änderung Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 9 . Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.	
Kap. 4.3-G3-2014		
Kap. 4.3- G4		